

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Persönlichkeitsrecht

Tagebuchaufzeichnungen dürfen zitiert werden

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass private Tagebuchaufzeichnungen, die von den Strafverfolgungsbehörden beschlagnahmt worden sind, keine "amtlichen Dokumente" des Strafverfahrens im Sinne von § 353 d Nr. 3 StGB darstellen. Er hat das gegenüber einem Presseverlag ausgesprochene Verbot der wörtlichen Wiedergabe von Tagebuchauszügen mit Urteil vom 16. Mai 2023 aufgehoben, Az. VI ZR 116/22

Der Kläger ist Bankier. Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen ihn wegen des Vorwurfs der Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit sogenannten Cum-Ex-Geschäften. Im Jahr 2018 wurden die Tagebücher des Klägers im Rahmen des Ermittlungsverfahrens beschlagnahmt.

Die Beklagte veröffentlichte auf der von ihr betriebenen Internetseite www.sueddeutsche.de am 4. September 2020 unter der Überschrift "Notizen aus der feinen Gesellschaft" einen Artikel, der sich mit einer möglichen Einflussnahme der Hamburger Politik auf Entscheidungen der Finanzbehörden im Zusammenhang mit Steuerrückforderungen nach Cum-Ex-Geschäften beschäftigt. Die Beklagte zitierte in diesem Artikel wörtlich aus den Tagebüchern, deren Inhalt ihr nach der Beschlagnahme bekannt geworden ist. Der in dem Artikel behandelte Verdacht einer möglichen Einflussnahme der Hamburger Politik auf Entscheidungen der Finanzbehörden ist Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses in Hamburg.

Das LG Hamburg hat die Veröffentlichung von 16 Textpassagen verboten. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten im Wesentlichen zurückgewiesen. Mit der vom OLG zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Die Revision hatte Erfolg. Dem Kläger steht gegen die Beklagte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Unterlassung der wörtlichen Wiedergabe der beanstandeten Textpassagen aus seinen Tagebüchern zu.

Ein solcher Anspruch ergibt sich zunächst nicht aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, § 823 Abs. 2 BGB, § 353 d Nr. 3 StGB unter dem Gesichtspunkt der Verletzung eines Schutzgesetzes.

Die Bestimmung in § 353 d Nr. 3 StGB kann, so wie sie bislang und auch von den Vorinstanzen verstanden worden ist, nicht als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB angesehen werden. Zwar dient die Norm auch dem Schutz des von einem Strafverfahren Betroffenen vor einer vorzeitigen Bloßstellung. Nach dem Wortlaut und dem bisherigen Verständnis lässt die Norm aber die abstrakte Gefährdung der von ihr geschützten Rechtsgüter genügen. Auf die Frage, ob die Schutzgüter durch die in Rede stehende Veröffentlichung im konkreten Einzelfall tatsächlich beeinträchtigt oder gar verletzt worden sind, kommt es danach nicht an. Sie setzt insbesondere nicht die sonst zur Feststellung einer Persönlichkeitsrechtsverletzung erforderliche einzelfallbezogene Abwägung der widerstreitenden Interessen voraus. Mit dem Inhalt, der der Norm nach dem Wortlaut und dem bisherigen Verständnis zukommt, kann die Bestimmung damit im Einzelfall in Konflikt mit Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 10

EMRK geraten. Unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs des Normengefüges ist es haftungsrechtlich nicht vertretbar, den zivilrechtlichen Rechtsgüterschutz in der Weise vorzuverlagern, dass die deliktische Einstandspflicht unabhängig von einer tatsächlich eingetretenen Beeinträchtigung des Schutzguts und losgelöst von einer einzelfallbezogenen Abwägung mit den entgegenstehenden Rechten Dritter aus Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK an die abstrakte Gefahr der Bloßstellung eines Verfahrens betroffenen geknüpft wird. Die Belange der Verfahrens betroffenen sind auch ohne die Verwirklichung einer so weitgehenden Rechtsfolge ausreichend abgesichert. Ihnen stehen Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche aus § 823 Abs. 1, § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, Art. 1, Art. 2 Abs. 1 GG zu, sofern sie durch eine Berichterstattung über den Inhalt amtlicher Schriftstücke in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt werden.

Unabhängig davon sind auch die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 353 d Nr. 3 StGB nicht erfüllt. Bei den privaten Tagebuchaufzeichnungen des Klägers, die aufgrund eines von der Staatsanwaltschaft erwirkten Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Köln beschlagnahmt wurden, handelt es sich nicht um "amtliche Dokumente" des Strafverfahrens. In Hinblick auf die Gewährleistungen in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK und Art. 103 Abs. 2 GG verbietet sich ein weites Begriffsverständnis. Die Bestimmung erfasst daher nicht die Aufzeichnungen privater Urheber. Derartige Aufzeichnungen verwandeln sich nicht dadurch in amtliche Dokumente, dass sie von den Strafverfolgungsbehörden beschlagnahmt worden sind oder in sonstiger Weise zu Zwecken des Verfahrens in den Gewahrsam einer daran mitwirkenden Behörde gelangen. Hätte der Gesetzgeber auch Dokumente privater Urheber dem Tatbestand des § 353 d Nr. 3 StGB unterstellen wollen, so hätte er dies durch die Bezeichnung "amtlich verwahrte Dokumente" klar zum Ausdruck bringen können und angesichts seiner Verpflichtungen aus Art. 103 Abs. 2 GG auch zum Ausdruck bringen müssen.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ergibt sich auch nicht aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB. Zwar berührt die wortlautgetreue Wiedergabe von Auszügen aus den Tagebüchern des Klägers sein allgemeines Persönlichkeitsrecht in den Ausprägungen der Vertraulichkeitssphäre und des sozialen Geltungsanspruchs.

Die Beeinträchtigung der Vertraulichkeitssphäre und des sozialen Geltungsanspruchs des Klägers ist aber nicht rechtswidrig. Das von der Beklagten verfolgte Informationsinteresse der Öffentlichkeit und ihr Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit überwiegen das Interesse des Klägers am Schutz seiner Persönlichkeit. Die Rechte des Klägers sind durch wörtliche Wiedergabe seiner Tagebuchaufzeichnungen nur in verhältnismäßig geringem Maß beeinträchtigt worden. Demgegenüber kommt dem Grundrecht der Beklagten auf Meinungs- und Medienfreiheit im Streitfall ein besonders hohes Gewicht zu. Mit der wortlautgetreuen Wiedergabe der Tagebuchaufzeichnungen hat die Beklagte einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit in höchstem Maße berührenden Frage geleistet, die auch Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses in Hamburg ist. Das überragende Informationsinteresse der Öffentlichkeit erstreckt sich auch auf die Wiedergabe der Tagebuchaufzeichnungen im Wortlaut. Den wörtlichen Zitaten kommt ein besonderer Dokumentationswert im Rahmen der Berichterstattung zu. Sie dienen dem Beleg und der Verstärkung der Aussage der Beklagten, es dränge sich der Verdacht auf, dass hochrangige Hamburger Politiker

Einfluss auf Entscheidungen der Finanzbehörden im Zusammenhang mit Steuerrückforderungen nach Cum-Ex-Geschäften genommen hätten. Dies hat der Kläger hinzunehmen.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 80/2023 vom 16. Mai 2023

■ Landesverfassungsrecht

Organstreitverfahren unzulässig

Das Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 17. April 2023 den Antrag in einem Organstreitverfahren zum parlamentarischen Frage- und Informationsrecht als unzulässig verworfen. Im Rahmen dieser Entscheidung hat es sich eingehend mit der sogenannten Konfrontationsobliegenheit auseinandergesetzt, Az. LVG 9/22

Ein Abgeordneter hatte der Landesregierung vorgeworfen, seine „Kleine Anfrage“ (KA 8/278) nicht ausreichend beantwortet zu haben. Im Ergebnis hatte das Landesverfassungsgericht allerdings nicht darüber entschieden, ob die Landesregierung in der Sache selbst tatsächlich ausreichend geantwortet hatte oder nicht. Denn es hat festgestellt, dass der Abgeordnete der Landesregierung jedenfalls nicht ausreichend Möglichkeit gegeben hatte, die – nach Auffassung des Abgeordneten unzureichende – Antwort zu ergänzen.

Bevor das LVerfG in einem solchen Fall angerufen werden könne, müsse zunächst im politisch-parlamentarischen Umfeld „eine diskursive Auseinandersetzung der Verfassungsorgane um ihre Rechte und Pflichten“ erfolgen. Das bedeutet, dass die Beteiligten versuchen müssen, eine Einigung darüber zu erzielen, wie weit die Antwortpflicht der Landesregierung reicht, ein Defizit in der Antwort aufzuzeigen und zu beheben und somit die Beschwer des Fragestellers zu erledigen. Ein solcher Austausch sei von Verfassungsorganen im Vorfeld eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens zu erwarten.

Diesem Gebot, das auf gegenseitiger Achtung, Rücksichtnahme und Kooperation basiere, sei der Antragsteller im entschiedenen Fall nicht hinreichend nachgekommen. Nach Auffassung des LVerfG hatte er der Landesregierung gegenüber im Vorfeld des Verfahrens nicht ernstlich genug und nicht inhaltlich bestimmt genug aufgezeigt, weswegen ihm die Antwort nicht genüge, worin er also eine Verfassungsrechtsverletzung sehe.

Dem Antragsteller fehlte somit das Rechtsschutzbedürfnis für ein Verfahren vor dem LVerfG. Damit war sein Antrag unzulässig. In solchen Fällen kann das Gericht auf eine mündliche Verhandlung verzichten und im Beschlusswege entscheiden. Von dieser Möglichkeit hat es in diesem Verfahren Gebrauch gemacht.

Quelle: Pressemitteilung des LVerfG Sachsen-Anhalt Nr. 3/2023 vom 31. Mai 2023

■ Baurecht

Grundstückseigentümerinnen bleiben an Vereinbarung mit Bezirk gebunden

Grundstückseigentümerinnen in Milieuschutzgebieten in Friedrichshain-Kreuzberg und in Pankow sind weiterhin an die Vereinbarungen gebunden, die sie mit den Bezirken geschlossen haben, um das bezirkliche Vorkaufsrecht abzuwenden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit acht Urteilen vom 9. Mai 2023 entschieden, Az. VG 13 K 255/22 ua.

Die Klägerinnen erwarben in den vergangenen Jahren verschiedene, mit größeren Wohnhäusern bebaute Grundstücke in Friedrichshain-Kreuzberg und in Pankow. Die Grundstü-

cke liegen im Geltungsbereich von Verordnungen zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (Milieuschutzgebiete). Um das von den Bezirken geltend gemachte Vorkaufsrecht abzuwenden, schlossen die Klägerinnen jeweils mit den Bezirken Vereinbarungen, wonach die Bezirke auf die Ausübung des bezirklichen Vorkaufsrechts verzichteten und die Erwerberinnen sich verpflichteten, für einen bestimmten Zeitraum auf die Begründung von Wohneigentum und auf Veränderungen auf ihrem Kaufgrundstück zu verzichten. Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarungen entschied im November 2021 das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich, dass die Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Bezirke in den Milieuschutzgebieten ausgeschlossen wäre. Unter Berufung auf dieses Urteil klagten die Klägerinnen vor dem VG Berlin und machten geltend, dass sie an Abwendungsvereinbarungen mit den Bezirken nicht mehr gebunden seien. Aus dem Urteil folge, dass die Bezirke sich eine unzulässige Gegenleistung hätten versprechen lassen.

Die 13. Kammer des VG folgte dieser Ansicht nicht. Die Beteiligten seien sich im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen übereinstimmend bewusst darüber gewesen, dass die rechtlichen Grenzen des bezirklichen Vorkaufsrechts und die Voraussetzungen für dessen Abwendung höchststrichlerlich noch nicht geklärt gewesen seien. Die Vereinbarungen seien geschlossen worden, um durch einen umfassenden Vergleich Rechtssicherheit zu schaffen. Im Gegenzug für die jeweils übernommenen Verpflichtungen der Klägerinnen hätten die Bezirke auf die Geltendmachung des Vorkaufsrechts verzichtet und dadurch einen schnellen Vollzug der Kaufverträge ermöglicht. Durch das Urteil des BVerwG sei nicht nachträglich die Geschäftsgrundlage für die Abwendungsvereinbarungen entfallen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 23/2023 vom 15. Mai 2023

Bauvorbescheidsanfrage muss neu entschieden werden

Das Verwaltungsgericht Meiningen hat den Landkreis Hildburghausen mit Urteil vom 24. Mai 2023 verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über eine Bauvorbescheidsanfrage der ALDI GmbH & Co KG Nohra erneut zu entscheiden, Az. 2 K 457/20 Me.

Es stand die Frage im Raum, ob ein großflächiger Lebensmittelmarkt nach Art der baulichen Nutzung in dem Plangebiet „Gewerbegebiet Hildburghausen“ bauplanungsrechtlich zulässig ist, was die Klägerin mittels eines Vorbescheids klären lassen wollte. Die Baubehörde des Landkreises Hildburghausen hatte dies ua deswegen abgelehnt, weil das Vorhaben gegen die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes und des Einzelhandelskonzepts der Stadt Hildburghausen verstoße.

Die 2. Kammer stellte fest, dass die dem Plangebiet zugrundeliegenden Bebauungspläne jedenfalls aus materiellen Gründen rechtsunwirksam seien und musste sich aufgrund dessen mit der Frage auseinandersetzen, ob sich das Vorhaben nach der Art der baulichen Nutzung in eine sogenannte „Gemengelage“ nach § 34 Abs. 1 BauGB einfügt. Dies konnte letztlich nicht abschließend bewertet werden. Unklar sei, ob das Vorhaben unter Beachtung des Rücksichtnahmegebotes die nähere Umgebung wesentlich beeinträchtigen würde oder nicht; so seien gerade im Hinblick auf einen zukünftigen An- und Abfahrtsverkehr Geräuschemissionen zu erwarten, die sich möglicherweise nachteilig auf die im Süden befindliche Wohnbebauung auswirken könnten.

Quelle: Pressemitteilung des VG Meiningen Nr. 2/2023 vom 26. Mai 2023

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 328

Fortsetzung von Seite IV

■ Planungsrecht

Festlegungen des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge zur Windenergie unwirksam

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat mit Normenkontrollurteil vom 11. Mai 2023 die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge insoweit für unwirksam erklärt, als das Kapitel 5.1.1 Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweist, Az. 1 C 72/20.

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hatte in einem etwa siebenjährigen Planungsverfahren den neuen Regionalplan erarbeitet. Der Planungsraum erstreckt sich über die Landkreise Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie die Stadt Dresden. Teil des Regionalplans sind Festlegungen von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung. Sind solche Flächen wirksam festgelegt, dürfen größere Windenergieanlagen grundsätzlich nur innerhalb dieser Flächen errichtet werden.

Auf den Antrag eines Unternehmens, das einen Windpark auf einer Fläche errichten möchte, welche nicht als Vorrang- und Eignungsgebiet ausgewiesen ist, wurden die Festlegungen des neuen Regionalplans zu den Vorrang- und Eignungsgebieten für unwirksam erklärt. Nach Auffassung des 1. Senats ist der Regionalplan verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. Vor der Beschlussfassung des Regionalplans ist sein Entwurf auszulegen. Diese Auslegung ist bekannt zu machen und dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen abgegeben werden können. Diese Bekanntmachung entsprach nicht den gesetzlichen Anforderungen. Hierdurch konnten interessierte Bürger von der Abgabe von Stellungnahmen abgehalten worden sein.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Bautzen Nr. 5/2023 vom 12. Mai 2023

■ Kommunalrecht

Eilantrag gegen gemeinsame Sitzung abgelehnt

Mit Beschluss vom 25. Mai 2023 hat das Verwaltungsgericht Schwerin einen Eilantrag der Fraktion der Stadtvertretung Grevesmühlen „grevesmühlen.jetzt“ abgelehnt, mit dem sich die Antragsteller gegen die Einladung der Stadtpräsidentin zu einer gemeinsamen Sitzung der Stadtvertretung Grevesmühlen und der Gemeindevertretung Upahl zur Beratung eines gemeinsamen interkommunalen Gewerbegebiets am 25. Mai 2023 gewandt hatten, Az. 3 B 265/23 SN.

Die Fraktion „grevesmühlen.jetzt“ befürchtete, dass ihre Fraktionsrechte durch die gemeinsame Sitzung, die diesmal in der Gemeinde Upahl stattfinden soll, beeinträchtigt werden könnten.

Die 3. Kammer des VG hat den Eilantrag abgelehnt, weil die Verletzung von Rechten der Fraktion nicht ersichtlich sei. Das Recht der Fraktionen auf Einberufung der Gemeindevertretung (nach § 29 Abs. 2 Satz 3 der Kommunalverfassung M-V) umfasse nicht das Recht zur Beanstandung bereits erfolgter Einladungen oder zur Verhinderung von Gemeindevertretungssitzungen. Auf die Frage, ob die Durchführung einer gemeinsamen Sitzung zweier Gemeindevertretungen zulässig ist, kam es bei der Entscheidung nicht an.

Quelle: Pressemitteilung des VG Schwerin Nr. 7/2023 vom 25. Mai 2023

■ Beamtenrecht

Schadenersatz verjährt

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 4. Mai 2023 eine Klage der Stadt Fürstenwalde/Spree gegen

zwei ehemalige hauptamtliche Bürgermeister und einen ehemaligen Kämmerer der Stadt Fürstenwalde/Spree abgewiesen, Az. VG 2 K 1445/19.

Die Stadt Fürstenwalde/Spree forderte von den ehemaligen hauptamtlichen Bürgermeistern und dem Kämmerer auf der Grundlage beamtenrechtlicher Normen Schadenersatz in Höhe von 2.000.000 EUR wegen fehlgeschlagener Optionsgeschäfte.

Die 2. Kammer hat die Entscheidung damit begründet, dass offen bleiben kann, ob der Anspruch auf Schadenersatz gemäß § 48 des Beamtenstatusgesetzes entstanden ist. Die Beklagten haben nämlich die Einrede der Verjährung erhoben. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes verjähren Ansprüche nach § 48 des Beamtenstatusgesetzes in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat. Hier war auf die Kenntnis der Stadtverordnetenversammlung als Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Bürgermeister abzustellen. Die Stadtverordnetenversammlung erhielt die den Lauf der Verjährungsfrist auslösende Kenntnis in ihrer Sitzung am 10. September 2015 durch die Befassung mit dem Antrag einer Fraktion, Regressmöglichkeiten wegen des Schadens durch einen Gutachter prüfen zu lassen. Spätestens erhielt die Stadtverordnetenversammlung jedoch in der Sitzung am 29. September 2016 Kenntnis davon, dass die Schäden entstanden sind, da hier Geld für die Zahlungen aus einem zivilrechtlichen Vergleich und Vertragsauflösungen im Zusammenhang mit den fehlgeschlagenen Optionsgeschäften durch den Beschluss über den 1. Nachtragshaushalt bereitgestellt beziehungsweise freigegeben werden musste. Daraus folgte, dass die Stadt Fürstenwalde/Spree, der die Kenntnis ihres Organs Stadtverordnetenversammlung zuzurechnen ist, im Hinblick auf die Erlangung der Kenntnis in der Sitzung am 10. September 2015, spätestens aber am 29. September 2016, innerhalb von drei Jahren hätte Klage erheben müssen, um sich nicht der Einrede der Verjährung auszusetzen. Die Klage wurde jedoch erst am 25. November 2019 erhoben. Die Forderung war somit verjährt.

Quelle: Pressemitteilung des VG Frankfurt (Oder) Nr. 5/2023 vom 15. Mai 2023

■ Polizeirecht

Keine vorläufige Feststellung der Rechtswidrigkeit eines polizeilichen Schmerzgriffs

Die Feststellung, dass ein polizeiliches Einschreiten rechtswidrig war, kann nicht im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes erreicht werden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin im Eilverfahren mit Beschluss vom 10. Mai 2023 entschieden, Az. VG 1 L 171/23.

Der Antragsteller zählt eigenen Angaben zufolge zur Gruppierung der „Letzten Generation“, die regelmäßig durch Sitzblockaden auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam macht. In der Vergangenheit hat die Berliner Polizei die zur Auflösung der Blockaden ausgesprochenen Platzverweise regelmäßig durch Wegtragen der Teilnehmer vollstreckt, vereinzelt aber auch eine sog Handbeuge-Transporttechnik angewendet, die geeignet ist, beim Betroffenen Schmerzen auszulösen. Eigenen Angaben des Antragstellers zufolge wurde er einer solchen Maßnahme am 20. April 2023 unterzogen.

Die 1. Kammer des VG Berlin hat seinen Antrag zurückgewiesen, die Rechtswidrigkeit dieser Anwendung im Wege einer einstweiligen Anordnung festzustellen. Dieser Antrag sei unzulässig, weil die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer erledigten behördlichen Maßnahme grundsätzlich

nicht im vorläufigen Rechtsschutz erreicht werden könne. Vielmehr stehe hierfür allein das Hauptsacheverfahren zur Verfügung. Eine Ausnahme hiervon sei auch nicht wegen einer möglichen Wiederholungsgefahr geboten. Denn auch aus dem vom Antragsteller vorgelegten Bildmaterial folge nicht, dass die Anwendung schmerzhafter Vollstreckungspraktiken regelhaft erfolge. Im Gegenteil zeige dieses Bildmaterial, dass Platzverweise regelmäßig durch bloßes Wegtragen der Teilnehmer vollstreckt würden. Auch wenn man das Begehren des Antragstellers als auf die vorbeugende Unterlassung der Anwendung des Schmerzgriffs ihm gegenüber verstehen würde, fehlte es daher ebenfalls an der zu fordernden konkreten Wiederholungsgefahr.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 22/2023 vom 11. Mai 2023

■ Ordnungsrecht

Wegnahme von 55 Hunden rechtmäßig

Das Thüringer Obergerverwaltungsgericht hat auf Beschwerde der Stadt Erfurt in einem Eilverfahren vom 15. Mai 2023 einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar aufgehoben und festgestellt, dass sich eine sofortige Wegnahme von 55 Hunden entgegen der erstinstanzlichen Entscheidung als gerechtfertigt erweist. Der Sofortvollzug dieser Maßnahme sei im überwiegenden öffentlichen Interesse. Insbesondere spreche viel dafür, dass diese Anordnung rechtmäßig sei, Az. 3 EO 128/23.

Das Veterinäramt der Stadt hatte im Rahmen einer Kontrolle, zu der auch die Amtstierärztin hinzugezogen war, festgestellt, dass die Haltungsbedingungen der 55 in einem Wohnhaus untergebrachten Hunde aus verschiedenen Gründen mangelhaft waren. Es hatte daraufhin auf Grundlage des Tierschutzgesetzes zunächst mündlich die sofortige Wegnahme und Unterbringung der Hunde im Tierheim verfügt und seine Entscheidung später schriftlich bestätigt.

Über den dagegen erhobenen Widerspruch der Antragsteller wurde noch nicht entschieden. Das VG Weimar hatte in einem Eilverfahren die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs unter anderem mit der Begründung wiederhergestellt, dass die Wegnahme der Tiere rechtswidrig gewesen sei, weil es an einem gesetzlich vorgeschriebenen schriftlichen Gutachten durch einen Amtstierarzt fehle.

Dem ist der 3. Senat des OVG in seiner Beschwerdeentscheidung im Ergebnis nicht gefolgt. Er gehe zwar mit dem VG davon aus, dass die gutachterliche Einschätzung durch einen Amtstierarzt bei der Wegnahme eines Tieres vorliegen müsse. Zweck des gesetzlichen Erfordernisses des Gutachtens des beamteten Tierarztes sei, dass die Fortnahme als schwerwiegende, den Tierhalter empfindlich belastende Maßnahme erst erfolgen dürfe, wenn durch die kompetente Bewertung einer entsprechend ausgebildeten Fachperson belegt sei, dass die Voraussetzungen für die Maßnahme vorlägen.

Allerdings entspreche es der gefestigten Rechtsprechung anderer Obergerverwaltungsgerichte, der der Senat folge, dass an die Form eines solchen Gutachtens keine hohen Anforderungen zu stellen seien. Vielmehr könnten – wie im vorliegenden Fall – im Bescheid dokumentierte fachliche Bewertungen des Tierarztes in seiner amtlichen Funktion zum Zustand des Tieres bzw. zu den Haltungsbedingungen ausreichen, wenn sie einzelfallbezogen den Schluss auf eine erhebliche Vernachlässigung zuließen. Im vorliegenden Fall spreche vieles dafür, dass die Wegnahme auf der tierärztlichen Expertise beruhe. Die Amtstierärztin habe an der Kontrolle teilgenommen und es gebe neben einer ausführlichen Fotodokumentation eine mehrseitige Aktennotiz vom Tag der Wegnahme der Hunde sowie die vom Leiter des Veterinär- und Lebens-

mittelüberwachungsamts Erfurt unterzeichnete schriftliche Bestätigung der Wegnahme der Hunde.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Weimar Nr. 2/2023 vom 19. Mai 2023

■ Asylrecht

Kein Familienflüchtlingsschutz bei polygamer Ehe für die weitere Ehefrau eines Flüchtlings

Das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 17. Mai 2023 in einem Berufungsverfahren eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zum sogenannten Familienflüchtlingsschutz bestätigt und das anderslautende erstinstanzliche Urteil aufgehoben, Az. OVG 3 B 24/22.

Familienflüchtlingsschutz wird der Ehegattin oder dem Ehegatten eines Flüchtlings unter bestimmten Bedingungen „automatisch“ gewährt, ohne dass der Ehegatte in seiner eigenen Person die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllen muss. Hat ein anerkannter Flüchtling in seinem Herkunftsstaat mehrere Frauen geheiratet, kann jedoch nur eine der Ehefrauen den von ihrem Ehemann abgeleiteten Familienflüchtlingsschutz erhalten. Dies ergibt sich dem OVG zufolge sowohl aus dem deutschen Recht als auch aus dem Recht der Europäischen Union. Die weitere Ehefrau hat in einem solchen Fall lediglich einen Anspruch darauf, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ihren eigenen Asylantrag individuell prüft. Dies hatte hier (nur) zu der Zuerkennung subsidiären Schutzes geführt, was nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens war. Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 11/2023 vom 19. Mai 2023

■ Umweltrecht

Linden müssen entfernt werden

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 15. März 2023 über einen Rechtsstreit zwischen einer in Hönow ansässigen Landwirtin und der beklagten Gemeinde Hoppegarten entschieden, dass die im Streit stehenden Lindenbäume, die die Gemeinde Hoppegarten 2018 entlang eines in Gemeindeeigentum stehenden Feldwegs angepflanzt hatte, entfernt werden müssen, Az. 16 S 134/21.

Die Klägerin betreibt Weide- und Wiesenwirtschaft auf mehreren an den Feldweg grenzenden Grundstücken. Sie hat von der Beklagten seit 2018 die Beseitigung von 18 Lindenbäumen mit der Begründung begehrt, diese seien ein Hindernis für ihre landwirtschaftlichen Geräte.

Nachdem das Amtsgericht Strausberg die Klage abgewiesen hatte, hat das Landgericht der Klägerin nun recht gegeben. Zur Begründung hat der 16. Senat ausgeführt, dass es sich bei dem betreffenden Feldweg nicht um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt. Deshalb bestand für die Gemeinde die Pflicht zur Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstands. Die beklagte Gemeinde ist nun verurteilt, die 18 gegenständlichen Lindenbäume zu entfernen.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 22. Mai 2023

■ Denkmalschutzrecht

Schulerweiterung überwiegt denkmalrechtliche Belange

Die Bauarbeiten zur Erweiterung der „Grundschule unter den Bäumen“ in Alt-Blankenburg dürfen fortgesetzt werden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in zwei Eilverfahren mit Beschlüssen vom 25. Mai 2023 entschieden, Az. VG 13 L 92/23 und VG 13 L 108/23.

Die Verfahren hatten mehrere Eigentümer angestrengt, deren Grundstücke im Zentrum des ehemaligen Dorfs Alt-Blankenburg liegen, einem Ortsteil von Berlin-Pankow. Auf den Grundstücken befinden sich die Feldsteinkirche aus dem 13. Jahrhundert mit dem Kirchhof sowie eine Hofanlage bestehend aus einem Wohngebäude mit Scheune und Stall. Die Gebäude sind Teile des Denkmalbereichs Alt-Blankenburg, darüber hinaus stehen weite Teile des ehemaligen Dorfes unter Denkmalschutz. In der näheren Umgebung der Grundstücke befindet sich die Grundschule.

Das Land Berlin beabsichtigt, die Schule um ein zusätzliches Unterrichtsgebäude und eine Turnhalle zu erweitern, wobei das Schulgebäude außerhalb und die Turnhalle innerhalb des Denkmalbereichs errichtet werden sollen. Hierfür erteilte die Denkmalbehörde die erforderliche Genehmigung. Dagegen richtete sich der Widerspruch der Antragsteller und ihr Antrag im Eilverfahren. Sie erblicken in der Erweiterung der Schule eine nicht hinzunehmende Beeinträchtigung ihrer Baudenkmäler.

Die 13. Kammer des VG Berlin hat die Rechtmäßigkeit der denkmalrechtlichen Genehmigung bestätigt. Das öffentliche Interesse an der Schulerweiterung überwiege im vorliegenden Fall die denkmalrechtlichen Belange. Für die konkrete Schulregion sei in Zukunft von einem erhöhten Schulplatzbedarf auszugehen. Alternativstandorte in der Umgebung seien nicht ersichtlich. Im Übrigen seien die Gebäude der Antragsteller als Teile des Denkmalbereichs Alt-Blankenburg durch das Vorhaben nur unwesentlich beeinträchtigt.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 24/2023 vom 26. Mai 2023

■ Arbeitsrecht

Keine Sonntagsarbeit im Kundenservice

Ein Möbelvertrieb, der seine Produkte ausschließlich im Internet anbietet, darf Arbeitnehmer im Kundenservice in Deutschland an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigen. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 27. April 2023 entschieden, Az. VG 4 K 311/22.

Die Klägerin vertreibt Möbel und Einrichtungsgegenstände im Internet. In Deutschland beschäftigt sie 1.635 Arbeitnehmer, wovon 215 im Kundenservice tätig sind, davon wiederum sieben im Bundesland Sachsen. Der Kundenservice wird gegenwärtig an Sonn- und Feiertagen vor allem durch deutschsprachige Beschäftigte in Callcentern in Polen und in Irland erbracht. Der Antrag der Klägerin, ihr ausnahmsweise Sonn- und Feiertagsarbeit für bis zu 14 Beschäftigte im Kundenservice im Homeoffice in Sachsen zu bewilligen, lehnte das hierfür zuständige Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit ab. Zur Begründung hieß es, die Klägerin nutze die gesetzlich zulässigen Betriebszeiten nicht weitgehend aus. Das sei aber Voraussetzung für die Ausnahmegewilligung.

Hiergegen hat die Klägerin Klage erhoben. Sie meint, der Begriff der weitgehenden Ausnutzung der Betriebszeiten müsse im Dienstleistungsbereich, insbesondere im Online-Handel, so verstanden werden, dass nur die betriebswirtschaftlich sinnvollen Zeiten – in ihrem Fall 90 Stunden pro Woche – angesetzt würden. Diese würde sie weitgehend ausnutzen. Es sei nicht sinnvoll, telefonischen Kundenservice nachts anzubieten, weil es dafür keine Nachfrage gebe. Ihre Kunden seien es gewohnt, den Kundenservice auch sonntags zu erreichen. Sei dies nicht mehr der Fall, würden die Kunden zu Konkurrenten abwandern. Damit sei auch ihre Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt.

Die 4. Kammer des VG hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin könne die begehrte Ausnahmegewilligung nicht ver-

langen. Zwar erlaube das Arbeitszeitgesetz ausnahmsweise Sonn- und Feiertagsbeschäftigungen, wenn bei einer weitgehenden Ausnutzung der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten und bei längeren Betriebszeiten im Ausland die Konkurrenzfähigkeit unzumutbar beeinträchtigt sei und durch die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit die Beschäftigung gesichert werden könne. Im Falle der Klägerin fehle es aber bereits an einer weitgehenden Ausnutzung der zulässigen Betriebszeit, die grundsätzlich 144 Stunden betrage. Dies sei bei der wöchentlichen Betriebszeit der Klägerin von 90 Stunden, was nur etwa 63% entspreche, nicht der Fall. Insoweit sei der Wortlaut des Arbeitszeitgesetzes eindeutig, und ein solches Verständnis stehe auch im Einklang mit dessen Sinn und Zweck sowie der Systematik. Die Bestimmung des Arbeitszeitgesetzes sei Ausprägung des verfassungsrechtlich verankerten Schutzes der Sonn- und Feiertagsruhe. Ausnahmen hiervon seien nur in besonderen Fällen gestattet. Im Übrigen sei es der Klägerin ohne Weiteres zumutbar, telefonische Auskünfte nur an Werktagen zu erteilen, zumal ihre Kunden Käufe durchgehend tätigen könnten. Auf die Frage der Beeinträchtigung ihrer Konkurrenzfähigkeit komme es daher nicht an.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 21/2023 vom 9. Mai 2023

■ Sozialrecht

Posttraumatische Belastungsstörung bei Leichenumbetter keine Berufskrankheit

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 27. April 2023 entschieden, dass eine von einem Leichenumbetter vorgebrachte Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) nicht als sogenannte „Wie-Berufskrankheit“ (also als einer Berufskrankheit gleichgestellt) anerkannt werden kann. Deshalb hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Az. L 21 U 231/19.

Der im Jahr 1963 geborene Kläger war in den Jahren 1993 bis 2005 als Leichenumbetter beim Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge eV tätig und führte in Mittel- und Osteuropa mit Schaufel und Bagger die Exhumierung und Identifizierung von Weltkriegstoten sowie von Toten der Jugoslawienkriege in den 1990er Jahren durch. Zu seinen Aufgaben gehörte es, die Gebeine der Toten aus den Grabanlagen zu bergen, Alter, Geschlecht und – soweit möglich – die Todesursache zu bestimmen sowie Körperbau, Größe und gefundene Gegenstände zu protokollieren und fotografisch zu dokumentieren. Seit dem Jahr 2005 war er arbeitsunfähig erkrankt. Im Jahr 2017 wandte sich der Leichenumbetter an die beklagte Berufsgenossenschaft und trug vor, durch seine langjährige Tätigkeit sei es bei ihm zu gesundheitlichen Störungen mit einer lebenslangen Behinderung gekommen.

Die Berufsgenossenschaft lehnte es ab, seine Erkrankung einer Berufskrankheit gleichzustellen. Psychische Erkrankungen wie eine PTBS gehörten nicht zu den in der Berufskrankheiten-Liste aufgeführten Krankheiten. Die hiergegen gerichtete Klage des Leichenumsetzers vor dem Sozialgericht Potsdam blieb ohne Erfolg.

Der 21. Senat des LSG hat die Entscheidung des SG Potsdam nunmehr bestätigt. Nach den aktuellen diagnostischen Kriterien (ICD-11) sei eine PTBS die Folge eines extrem bedrohlichen oder entsetzlichen Ereignisses oder einer Reihe von entsprechenden Ereignissen. Diese Eingangsvoraussetzung sei nicht bereits durch die Berufsbezeichnung erfüllt, sondern es sei vielmehr auf die konkreten Einwirkungen abzustellen. Zudem ließen sich aus epidemiologischen Studien keine gesicherten Erkenntnisse der medizinischen Wissen-

schaft zum Zusammenhang zwischen den Tätigkeiten eines Leichenumbettlers und einer PTBS ableiten. Hinsichtlich eines solchen Zusammenhangs fehle es bereits an statistisch relevanten Zahlen zur Gruppe der Leichenumbetter. Auf Studien zu Berufen, die ähnliche Belastungen mit sich bringen, wie etwa Zivil- und Militärbestatter, forensische Pathologen oder Mitarbeiter von Rettungsdiensten, könne mangels Übertragbarkeit nicht zurückgegriffen werden. Nicht ausreichend für die Anerkennung „wie eine Berufskrankheit“ sei die bloße Denkbarkeit bzw. Möglichkeit einer psychischen Belastung durch das langjährige Exhumieren, Bergen und Vermessen von Leichen und Leichenteilen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin Brandenburg vom 12. Mai 2023

Eilantrag auf erbsenfreies Kita-Essen abgelehnt

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat mit Beschluss vom 30. Mai 2023 einen Eilantrag auf Versorgung eines Kindes mit erbsenfreien Mahlzeiten in der Kita abgelehnt, Az. VG 9 L 51/23.

Das Kind besucht eine Kita in der Stadt Fürstenwalde/Spree und wird dort ua mit Mittagessen versorgt. Das Kind leidet unter einer ärztlich bescheinigten Lebensmittelunverträglichkeit in Bezug auf Erbsen. Da die Kita erklärte, ein erbsenfreies Mittagessen nicht gewährleisten zu können, wurde im Namen des Kindes, das durch seine Eltern vertreten wird, beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt.

Die 9. Kammer des VG hat im Eilverfahren einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf ein erbsenfreies Mittagessen abgelehnt. Kindertagesstätten hätten die Aufgabe, eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten. Die qualitativen Anforderungen an die Versorgung seien im Einzelnen jedoch nicht gesetzlich geregelt. Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien der Kinder seien zu berücksichtigen, wozu die Kita hier auch grundsätzlich bereit sei. Eine Versorgung des Kindes mit einer erbsenfreien Sonderkost sei jedoch nicht möglich, da es keine gesetzliche (lebensmittelrechtliche) Kennzeichnungspflicht für Erbsen gibt. Der mit der Essensversorgung beauftragte Caterer könne mangels entsprechender Kennzeichnungspflicht nicht gewährleisten, dass alle Mahlzeiten vollständig „erbsenfrei“ seien. Erbsen würden in verarbeitetem Zustand über Fertig- und Halbfertigprodukte bei der Herstellung vieler Gerichte als Zusatzstoff, Verarbeitungstoff oder Aroma verwendet. Mangels Deklarationspflicht könne nicht mit der gebotenen Sicherheit gewährleistet werden, dass das Mittagessen keine Erbsen enthalte. Den Eltern des Kindes stehe die Möglichkeit offen, dem Kind ein allergenfreies Mittagessen zuzubereiten und in die Kita mitzugeben.

Quelle: Pressemitteilung des VG Frankfurt (Oder) Nr. 6/2023 vom 31. Mai 2023

VERANSTALTUNGEN

■ 20. Landes-Anwalts-Tag Sachsen-Anhalt am 25. und 26. August 2023

Der Landesverband Sachsen-Anhalt im Deutschen Anwaltverein lädt am 25. und 26. August 2023 zum 20. Landes-Anwalts-Tag in die Lutherstadt Wittenberg ein. Es stehen die Rechtsgebiete Arbeitsrecht, Sozialrecht, Strafrecht, Familienrecht und Mietrecht auf dem Programm.

Informationen in der Geschäftsstelle unter 0340 230 1697, E-Mail lav-lsa@web.de

PERSONALIA

■ Christiane Abel leitet als Präsidentin das Amtsgericht Kreuzberg

Die 1966 in Essen geborene Christiane Abel wurde 1995 zur Richterin auf Probe in Baden-Württemberg berufen und 2000 zur Richterin am Amtsgericht ernannt. Von 2000 bis 2003 war sie an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet. 2003 wechselte Abel in die Berliner Justiz und wurde Richterin am Amtsgericht Neukölln. Nach einer Abordnung an die Senatsverwaltung für Justiz wurde sie 2007 zur Richterin am Kammergericht ernannt. 2009 bis 2011 war sie als weitere Aufsicht führende Richterin beim Amtsgericht Mitte, 2012 ist sie zur ständigen Vertreterin des Präsidenten des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg bestellt worden, dessen Vizepräsidentin sie 2013 wurde. 2018 wechselte Christiane Abel als Präsidentin an das Amtsgericht Pankow.

Quelle: Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Justiz vom 29. März 2023

■ Andrea Erbslöh zur Vizepräsidentin des OVG Berlin-Brandenburg befördert

Andrea Erbslöh wurde 1963 in Hannover geboren. 1994 begann sie ihre richterliche Laufbahn bei dem VG Berlin, wo sie 1997 zur Richterin am VG ernannt wurde. 2004 bis 2006 war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das BVerfG abgeordnet. 2009 wurde sie zur Vorsitzenden Richterin am VG Berlin und 2021 zur Vorsitzenden Richterin am OVG Berlin-Brandenburg befördert.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 14/2023 vom 1. Juni 2023

■ Andreas Grimm zum Vizepräsidenten des OLG Naumburg ernannt

Der 56-jährige Andreas Grimm ist seit 1995 als Richter in der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt tätig. Nach Stationen ua als Richter am Amtsgericht Dessau und als Richter am Oberlandesgericht Naumburg war er von 2013 bis 2018 Vizepräsident des Landgerichts Halle und seit 2018 Vorsitzender Richter am OLG Naumburg. Als neuer Vizepräsident des Oberlandesgerichts Naumburg tritt Andreas Grimm die Nachfolge von Michael Braun an, der in den Ruhestand gewechselt ist.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Sachsen-Anhalt Nr. 21/2023 vom 8. Juni 2023

■ Prof. Dr. Ann-Marie Kaulbach zur Professorin an Viadrina berufen

Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat Prof. Dr. Ann-Marie Kaulbach zur Professorin für Bürgerliches Recht und Digitalisierung an der juristischen Fakultät ernannt. Die Juristin hat sich 2021 mit einer Arbeit zum Thema „Grundlegung einer Methode zur Gestaltung notarieller und anwaltlicher Verträge im Zeitalter der Digitalisierung“ an der Universität zu Köln habilitiert.

Quelle: Pressemitteilung der Europa-Universität Viadrina Nr. 73/2023 vom 1. Juni 2023